

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss „Bachelor of Fine Arts“ und mit dem Abschluss „Master of Fine Arts“	Ausgabe 01/2021
	erarb. Dez./Einheit Fak. K & G	Telefon 3206

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar für den Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts und dem Abschluss Master of Fine Arts folgende Eignungsprüfungsordnung; der Fakultätsrat der Fakultät Kunst und Gestaltung hat am 9. Dezember 2020 die Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat am 22. Jan. 2021 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel und Ablauf der Eignungsprüfung
- § 2 Teilnahmeantrag
- § 3 Eignungsprüfungskommission
- § 4 Vorauswahl für den Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss „Bachelor of Fine Arts“
- § 5 Aufgabenstellung für den Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss „Bachelor of Fine Arts“
- § 6 Eignungsgespräch und Präsentation des eigenen Arbeitsportfolios für den Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss „Bachelor of Fine Arts“
- § 7 Bestehen der Eignungsprüfung
- § 8 Niederschrift
- § 9 Geltungsdauer
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Widerspruch
- § 12 Wiederholung
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 Sonderregelungen
- § 15 Gleichstellungsklausel
- § 16 Inkrafttreten-Außerkräfttreten

§ 1 – Ziel und Ablauf der Eignungsprüfung

- (1) Die Immatrikulation ist unbeschadet der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig.
- (2) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber/die Bewerberin die für den gewählten Studiengang erforderliche besondere künstlerische oder gestalterische Befähigung besitzt.
- (3) Die Eignungsprüfung hat folgenden Ablauf:
 - a) im Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts
 1. Termingerechter, formloser Antrag zur Teilnahme an der Eignungsprüfung;
 2. Versenden der Aufgabenstellung (Hausaufgabe) mit Terminen und Angaben zum Ablauf des Prüfungsverfahrens;
 3. Fristgerechtes Einreichen der eigenen, originalen Dokumentation der künstlerischen oder gestalterischen Hausaufgabe und der üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit Angaben zur Ausbildung, gegebenenfalls zu den Vorkenntnissen und das zuletzt erlangte Schulzeugnis);
 4. Prüfung der eingereichten Hausaufgabe und Entscheidung über die weitere Teilnahme am Prüfungsverfahren durch eine Vorauswahl;
 5. Praktische Prüfung, Eignungsgespräch und Präsentation eines Portfolios eigener Arbeiten;
 6. Entscheidung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
 - b) im Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss Master of Fine Arts und dem englischsprachigen Studienprogramm „Media Art and Design“ mit dem Abschluss Master of Fine Arts
 1. Fristgerechte Einreichung einer Mappe/Portfolio mit eigenen, originalen Dokumentationen der künstlerischen oder gestalterischen Arbeiten und einem Motivationsschreiben, das den Studien- und Berufswunsch und einen Studienschwerpunkt erkennen lässt, auf etwa einer A4-Seite umfassend begründet, gemeinsam mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit Angaben zur Ausbildung, gegebenenfalls Bescheinigungen oder Nachweise von Praktika bzw. eine Liste bisheriger Ausstellungen, künstlerisch-gestalterischer Werke oder Publikationen und das zuletzt erlangte Zeugnis);
 2. Prüfung der eingereichten Arbeiten und Entscheidung durch mindestens zwei Lehrende, wovon einer aus dem jeweils angegebenen Studienschwerpunkt stammen muss. Ggf. kann ein zusätzliches Eignungsgespräch stattfinden.
 3. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 2 – Teilnahmeantrag

- (1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt einen schriftlichen, formlosen Antrag voraus. Die Fristen werden in geeigneter Form bekannt gegeben. Bewerber/innen für den Masterstudiengang geben den gewünschten Studienschwerpunkt mit kurzen Erläuterungen zum Arbeitsvorhaben an.
- (2) Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber/der Bewerberin nach Ausschöpfung der Rechtsmittel, ansonsten nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Wunsch wieder ausgehändigt. Die Fakultät hält die Unterlagen ein Jahr nach Abschluss der Eignungsprüfung zur Abholung bereit. Nach Ablauf dieser Frist gehen die Arbeiten in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und können vernichtet werden.

§ 3 – Eignungsprüfungskommission

- (1) Die Eignungsprüfung wird für jeden Studiengang von einer Eignungsprüfungskommission durchgeführt. Jede Kommission besteht aus zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin und einem Vertreter/einer Vertreterin der Studierendenschaft aus dem betreffenden Studiengang. Von den Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen gehört mindestens eine/r dem betreffenden Studiengang an.
- (2) Die Eignungsprüfungskommission wird zur Durchführung der Eignungsprüfung vom Prüfungsausschuss eingesetzt.
- (3) Die jeweilige Eignungsprüfungskommission wählt aus den Vertretern/Vertreterinnen der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen jeweils einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die die Durchführung der Eignungsprüfung verantwortlich leitet. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende soll dem betreffenden Studiengang angehören.
- (4) Die Eignungsprüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vertreter/Vertreterinnen der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
- (5) Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der jeweiligen Eignungsprüfungskommission festgesetzt und den Bewerbern/Bewerberinnen spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt.

§ 4 – Vorauswahl für den Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss „Bachelor of Fine Arts“

- (1) Die Vorauswahl zur Teilnahme am Eignungsgespräch wird anhand der eingereichten künstlerischen und gestalterischen Hausaufgabe zur Aufgabenlösung gemäß § 1 Abs. 3 a), Punkt 4 vorgenommen.
- (2) Bei Nichtzulassung zur Prüfung erfolgt innerhalb von zwei Wochen die schriftliche Benachrichtigung der Bewerber/der Bewerberinnen.
- (3) Diejenigen Bewerber/Bewerberinnen, die zur Prüfung zugelassen werden, erhalten innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Einladung zum Prüfungsgespräch mit den dazu erforderlichen Informationen.

§ 5 – Aufgabenstellung für den Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss „Bachelor of Fine Arts“

- (1) Die Aufgabenstellung (Hausaufgabe) ist so zu formulieren, dass die spezifischen Arbeitsweisen des jeweiligen Studienganges in konzeptioneller künstlerischer oder gestalterischer Hinsicht berücksichtigt werden, ihre Bearbeitung mit einfachen Mitteln möglich ist, aber auch Raum gegeben wird für die Verwendung avancierter Techniken. Es sollen Möglichkeiten zur Demonstration unterschiedlicher Begabungen gegeben sein, etwa künstlerischer und/oder gestalterischer Fähigkeiten. Es werden mehrere Aufgaben zur Auswahl gestellt. Sie sollen das Gesamtspektrum der Medienkunst/Mediengestaltung abbilden.
- (2) Die Lösung der Hausaufgabe ist ohne fremde Hilfe zu erarbeiten, eine entsprechende Erklärung ist einzureichen.

§ 6 – Eignungsgespräch und Präsentation des eigenen Arbeitsportfolios für den Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss „Bachelor of Fine Arts“

- (1) Im Eignungsgespräch präsentiert der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre Lösung der Hausaufgabe und sein/ihr Arbeitsportfolio. Das Eignungsgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt und dauert ca. 20 Minuten. Ergänzende Fragen zu künstlerischen und gestalterischen Themenstellungen sind zulässig.
- (2) Das Arbeitsportfolio besteht aus einer vom Bewerber/von der Bewerberin getroffenen Zusammenstellung seiner/ihrer medienkünstlerischen bzw. -gestalterischen Arbeiten oder ihrer Dokumentation.

§ 7 – Bestehen der Eignungsprüfung

- (1) In der Vorauswahl, im Eignungsgespräch und der Präsentation des eigenen Arbeitsportfolios ist zur Feststellung der gestalterischen Befähigung von jedem Prüfer/jeder Prüferin jeder Prüfungsabschnitt zu bewerten und zu einem Gesamtergebnis zusammenzufassen. Das Ergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (2) Die gestalterische Befähigung ist gegeben, wenn sich der Bewerber/die Bewerberin erheblich über dem Durchschnitt liegendem Maße durch Eigenständigkeit, Kreativität und Fähigkeit zur künstlerischen oder gestalterischen Entwicklung auszeichnet.
- (3) Bewertungsgrundlage ist die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zur kreativen Arbeit mit Medien. Dabei können die persönlichen Schwerpunkte durchaus verschieden gewichtet sein und etwa stärker im künstlerischen, gestalterischen, konzeptionell-sprachlichen, bildlichen, musikalischen, audiovisuellen oder auch technik- bzw. produktionsnahen Bereich liegen.
- (4) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der Bewerber/die Bewerberin spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 – Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Eignungsprüfungskommission stützt.

§ 9 – Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für den die Prüfung durchgeführt wurde und gilt für die auf die Prüfung folgenden zwei Zulassungsjahre.

§ 10 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Eignungsprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Bewerber/die Bewerberin zu einem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Eignungsprüfung ohne wichtige Gründe zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Eignungsprüfungskommission.
- (2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Eignungsprüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Bewerber/die Bewerberin, das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. Ein Bewerber/Eine Bewerberin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Präsentation stört, kann durch die Eignungsprüfungskommission von der Fortsetzung der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt der betreffende Teil der Eignungsprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11 – Widerspruchsrecht

- (1) Der Bewerber/Die Bewerberin kann verlangen, dass alle Entscheidungen im Eignungsprüfungsverfahren überprüft werden. Die ablehnenden Entscheidungen werden als Verwaltungsakte mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Widerspruch ist beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Dekan/die Dekanin endgültig.

§ 12 – Wiederholung

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann zweimal, jeweils frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 13 – Nachteilsausgleich

- (1) Studienbewerber/Studienbewerberinnen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.
- (2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers/der Studienbewerberin im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Studienbewerber/Die Studienbewerberin kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 14 – Sonderregelungen

Für Bewerber/Bewerberinnen, die im Ausland leben und denen die Anreise zur Eignungsprüfung nicht zu jedem Zeitpunkt zumutbar und möglich ist, kann die Eignungsprüfungskommission ein individuelles Verfahren zur Eignungsprüfung festsetzen. Bewertungsgrundlage ist die Bearbeitung einer Aufgabenstellung sowie die Vorlage freier Arbeitsproben. Für die künstlerische und gestalterische Präsentation mit Eignungsgespräch kann entweder ein individueller Termin abgestimmt oder aber es kann ausnahmsweise auch auf die persönliche Präsentation und das Eignungsgespräch verzichtet werden. Die Eignungsprüfungskommission achtet auf die erforderliche Vergleichbarkeit der Bewertung.

§ 15 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 16 – Inkrafttreten-Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2021/22 aufnehmen. Gleichzeitig tritt Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts und dem Abschluss Master of Fine Arts vom 06.08.2019 (MdU 33/2019) außer Kraft.

Fakultätsratsbeschluss vom 9. Dezember 2020

Prof. Wolfgang Kissel
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

Genehmigt
Weimar, 22. Januar 2021

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident